

# Bebauungsplan, Aufstellung, „Viehhandelsbetrieb Venneker“

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge – Frühzeitige Beteiligung

## Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gem. §§ 3 (1)/ 4 (1) BauGB in der Zeit vom 16.12.2014 bis 22.01.2015 beteiligt.

Lfd. Nr.	Institution	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
1	Gelsenwasser AG Eingang: 09.01.2014	Wir möchten darauf hinweisen, dass in einem Teilbereich des Bebauungsplanes eine Wasserleitung DN 300 liegt (siehe Planausschnitt). Zudem ist die Leitung durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesichert.	Der Hinweis auf die Wasserleitung der Gelsenwasser AG wird zur Kenntnis genommen. Die Leitung wird soweit sie im Plangebiet des Bebauungsplanes verläuft im Rahmen der Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert.
2	Kreis Coesfeld – Der Landrat Eingang: 20.01.2015	<b>Fachbereich Immissionsschutz</b> Der Bebauungsplanentwurf stellt eine Angebotsplanung dar, das Plangebiet ist ausgewiesen als Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO und durch die Textliche Festsetzung Nr. 1.1 auf der Grundlage des Abstandserlasses NRW von 2007 gegliedert und eingeschränkt worden: "unzulässig sind Betriebe und Anlagen der Nr. 1 bis 80". Somit sind Betriebe der Abstandsklassen V (300 m), VI (200 m) und VII (100 m) generell planungsrechtlich zulässig. Das nächstgelegene schutzwürdige Wohngebiet befindet sich südöstlich des Plangebietes in ca. 460 m. Der Abstand zur nächstgelegenen im gültigen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbaufläche beträgt ca. 260 m. Die getroffene Gliederung ist geeignet den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sicherzustellen. Aus den Belangen des	Die Aussage, dass aus Sicht des Fachbereichs Immissionsschutz keine Bedenken gegen die Festsetzungen des Bebauungsplanes bestehen, und die festgesetzte Gliederung der Bauflächen nach Abstandserlass NRW von 2007 geeignet ist, den Schutz der in der Umgebung vorhandenen Nutzungen sicherzustellen, wird zur Kenntnis genommen.

		<p><b>Immissionsschutzes</b> werden daher gegen den vorliegenden Bebauungsplanentwurf keine Bedenken vorgetragen.</p> <p>Das Plangebiet soll der Ansiedlung eines im Ortsteil Südkirchen vorhandenen Viehhandelsbetriebes dienen. Die Vorhabensplanung durch das Architekturbüro Bodem liegt vor, durch das Büro Uppenkamp + Partner, Ahaus ist die Lärm- sowie die Geruchsimmissionssituation untersucht worden. Hierzu liegt den Planungsunterlagen eine entsprechende PowerPoint Präsentation bei.</p> <p>Diese Unterlagen lassen eine planungsrechtliche Umsetzbarkeit des Vorhabens "Viehhandelsbetrieb" aus den Belangen des Immissionsschutzes erkennen.</p> <p>Eine abschließende Stellungnahme ist jedoch erst nach Vorliegen der entsprechenden Gutachten möglich.</p> <p>Im Rahmen der Informationsveranstaltung der Gemeinde zur Umsiedlungsabsicht des Betriebes sind durch die Bürgerschaft erhebliche Einwendungen bezüglich einer möglichen Gesundheitsgefahr durch multiresistente Keime geäußert worden. Die durch den Betrieb Venneker geplanten betrieblichen Tierplatzzahlen befinden sich weit unter den Schwellenwerten der Nr. 7.1 der 4. BImSchVO (Verordnung über</p>	<p>Der Hinweis, dass anhand der für die konkrete Betriebsansiedlung vorgelegten Unterlagen – vorbehaltlich der abschließenden Fassung der Gutachten – auch eine Umsetzbarkeit des angestrebten Planungsziels der Ansiedlung eines Viehhandelsbetriebs aus Sicht des Immissionsschutz erkennbar ist, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass der Betrieb Venneker aufgrund der geplanten Tierplatzzahlen weit unter den Schwellenwerten der unter der lfd. Nr. 7.1 der 4. BImSchVO (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) genannten Anlagen liegt und der Erlass des MKULNV vom 19. Februar 2013, Az.: V 2 "Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen" im vorliegenden Fall daher nicht zum Tragen kommt, wird zur Kenntnis</p>
--	--	---	---

		<p>genehmigungsbedürftige Anlagen). Der Erlass des MKULNV vom 19. Februar 2013, Az.: V 2 "Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen" regelt den Einsatz von Abluftreinigungsanlagen, die Abdeckung von Anlagen zur Lagerung von Gülle sowie den Umgang mit der Bioaerosolproblematik für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Der Erlass kommt daher hier nicht zum Tragen.</p> <p>Das OVG Münster bestätigt dies durch das Urteil 7 A 2555/11 vom 30. Januar 2014. Aus den Belangen des <b>Immissionsschutzes</b> ist daher auf der Grundlage der momentan zu berücksichtigenden öffentlich rechtlichen Vorschriften eine Untersuchung der Beaufschlagung durch Keime nicht zu fordern.</p> <p><b>Aufgabenbereich Oberflächengewässer</b></p> <p>Seitens des Aufgabenbereiches <b>Oberflächengewässer</b> bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes. Folgender Hinweis wird gegeben:</p> <p>Die als Fläche für die Wasserwirtschaft gekennzeichnete Fläche ist von jeglicher Bebauung und Befestigung oder Einzäunung freizuhalten. Des Weiteren muss der Wasserlauf für den Wasser- und Bodenverband für die</p>	<p>genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass auf der Grundlage der zu berücksichtigenden öffentlich rechtlichen Vorschriften eine Untersuchung der Beaufschlagung durch Keime nicht zu fordern ist, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung, dass die im Bebauungsplan festgesetzte Fläche für die Wasserwirtschaft von jeglicher Bebauung und Befestigung oder Einzäunung freizuhalten ist, wird berücksichtigt. Eine entsprechende Festsetzung wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
--	--	---	--

		<p>Gewässerunterhaltung frei zugänglich bleiben.</p> <p><b>Fachbereich Untere Landschaftsbehörde</b>                  Die <b>Untere Landschaftsbehörde</b> bittet um Einreichung prüffähiger Unterlagen. Bei Realisierung des Projektes werden Eingriffe in Natur und Landschaft ausgelöst. Diese sind zu bilanzieren und angemessene Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen. Anhand einer Artenschutzprüfung ist zu belegen, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu besorgen sind.</p> <p><b>Bauordnung</b>                  Aus <b>bauordnungsrechtlicher Sicht</b> bestehen gegen beide Verfahren keine Bedenken. Folgender Hinweis wird gegeben:                  Bei der beabsichtigten Frequentierung durch Lastkraftwagen sollte im Rahmen der Verkehrsführung darauf geachtet werden, dass Gefahrensituationen durch Begegnungsverkehr etc. ausgeschlossen sind.</p> <p><b>Brandschutz</b>                  Aus den vorgelegten Unterlagen zum o.g.</p>	<p>Der Hinweis, dass der Wasserlauf für den Wasser- und Bodenverband für die Gewässerunterhaltung frei zugänglich bleiben muss, wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Anregung, prüffähige Unterlagen hinsichtlich der Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft und der Artenschutzprüfung einzureichen, wird zur öffentlichen Auslegung gefolgt.</p> <p>Der Hinweis im Bezug auf die Vermeidung von Gefahrensituationen im Begegnungsverkehr von Lastkraftwagen, wird im Rahmen der Erschließungsplanung und der Dimensionierung der Verkehrsflächen berücksichtigt</p> <p>Die Hinweise bzgl. der Löschwasserversorgung</p>
--	--	--	---

		<p>Verfahren ist ersichtlich, dass zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung im südlichen Planungsbereich ein Löschwasserteich vorgesehen ist. Aus <b>brandschutztechnischer Sicht</b> wird dazu wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Es sind Aufstellflächen für Feuerwehrfahrzeuge zur Entnahme von Löschwasser außerhalb der öffentlichen Straßenfläche auszuweisen, um im Brandfall die ungehinderte Befahrbarkeit der öffentlichen Straßenfläche und damit die Zugänglichkeit zum B-Plan-Gebiet zu gewährleisten.</li><li>2. Die zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung im Brandfall tatsächlich zu verlegende Schlauchlänge beträgt insbesondere für Gebäude im nördlichen B-Plan-Gebiet mehr als 300m. Dadurch ist die Löschwasserversorgung für diese Objekte nicht ausreichend und es ergeben sich ggf. zusätzliche Anforderungen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung im Baugenehmigungsverfahren. Durch die Wahl eines anderen Standortes des Löschwasserteiches kann möglicherweise die Löschwasserversorgung für alle Gebäude im B-Plan-Gebiet sichergestellt werden.</li></ol> <p><b>Gesundheitsamt</b> Seitens des <b>Gesundheitsamtes</b> bestehen keine Bedenken.</p>	<p>des Plangebietes werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Versorgung des Plangebietes kann zum einen die im Süden des Plangebietes verlaufende Trinkwasserleitung herangezogen werden. Für darüber hinausgehende Bedarfe an Löschwasser oder für Teilflächen, die die maximalen Schlauchlänge von 300m überschritten werden, sind darüber hinaus bauliche Vorkehrungen (Löschwasserteich / Zisterne) innerhalb der gewerblichen Bauflächen zu treffen. Die konkrete Festlegung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.</p>
--	--	--	--

3	Straßen NRW Regionalniederlassung NRW Eingang: 20.01.2015	<p>Zu der Aufstellung des Bebauungsplanes "Viehhandelsbetrieb Venneker" der Gemeinde Nordkirchen nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die geplante Umsiedlung eines Viehhandelsbetriebes aus dem Außenbereich der Gemarkung Südkirchen in den gewerblichen Entwicklungsbereich der Gemarkung Nordkirchen geschaffen werden.</p> <p>Das von Ihnen ausgewiesene ca. 5 ha große Industriegebiet liegt nördlich der Landesstraße 810 "Ermener Straße" und westlich der Straße "Zur Kläranlage". Das Plangebiet grenzt im Zuge der Landesstraße von Abschnitt 11.1, ca. Station 1,065 bis Abschnitt 11.2, ca. Station 0,045 direkt an die Landesstraße an. Die verkehrliche Erschließung des Industriegebietes soll laut Bauleitplanung über den am Kreisverkehr (NK 4211042) angebundenen Wirtschaftsweg erfolgen. Hierfür soll der bestehende Wirtschaftsweg entsprechend der geplanten Nutzung von der Gemeinde ausgebaut werden.</p> <p>Gemäß dem vorgelegten Lageplan werden im Bebauungsplan entlang der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Landesstraße, vorbehaltlich der geplanten Erschließung, ein Zu- und Abfahrtsverbot sowie eine Anbauverbotszone und eine Baubeschränkungszone für Außenwerbung festgesetzt.</p> <p>Die Erschließung des Industriegebietes wurde am 13.01.2015 bereits vom Grundsatz her zwischen der Gemeinde Nordkirchen und der Regionalniederlassung Münsterland erörtert. Im Ergebnis wurde vereinbart, die weiteren</p>	
---	--	---	--

		<p>rechtlichen und technischen Einzelheiten zur verkehrsgerechten Erschließung rechtzeitig im Verlauf der weiteren Bauleitplanung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland einvernehmlich abzustimmen.</p> <p>Sofern die nachfolgenden Punkte im weiteren Bauleitverfahren berücksichtigt werden, bestehen aus Sicht der Regionalniederlassung Münsterland keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorgelegten Bebauungsplan:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für die geplante Erschließung ist eine Straßenplanung gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) und dem Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren durch die Gemeinde Nordkirchen aufzustellen und im Detail mit dem Landesbetrieb Straßen NRW abzustimmen. Hierfür ist der Regionalniederlassung Münsterland rechtzeitig eine Ausführungsplanung vorzulegen.</li> <li>2. Die im Bebauungsplan dargestellte Planstraße ist im Sinne der vorgenannten Erörterung zu überplanen. Hierbei ist die Erschließung der Gewerbefläche von der Erschließung der landwirtschaftlichen Fläche räumlich zu trennen.</li> <li>3. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind im Einmündungsbereich der Planstraße die Sichtfelder gemäß RAL sicherzustellen. Das Sichtfeld ist von jeder sichtbehinderten Bebauung, Bepflanzung oder anderweitiger</li> </ol>	<p>Die Aussage, dass seitens des Landesbetrieb Straßen keine Bedenken gegen die Planung bestehen, sofern die unter Pkt. 1 bis 9 des Schreibens genannten Punkte umgesetzt werden, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung, für die geplante Erschließung eine Straßenplanung gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL 2012) und dem Merkblatt für die Anlage von Kreisverkehren durch die Gemeinde Nordkirchen aufzustellen und im Detail mit dem Landesbetrieb Straßen NRW abzustimmen, wird gefolgt. Die im Bebauungsplan festzusetzenden Verkehrsflächen werden entsprechend dimensioniert.</p> <p>Die Anregung, die Erschließung der Gewerbefläche von der Erschließung der landwirtschaftlichen Fläche räumlich zu trennen, wird im Rahmen der Straßenplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Anregung, im Einmündungsbereich der Planstraße die Sichtfelder gemäß RAL sicherzustellen, wird gefolgt. Die entsprechenden Sichtdreiecke werden im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet.</p>
--	--	---	--

		<p>Benutzung über 0,80 m Höhe - von der Fahrbahnoberkante gemessen - dauernd freizuhalten.</p> <p>4. Die an die Landesstraße angrenzenden Bauvorhaben und Stellplatzanlagen sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so auszurichten bzw. so zu beleuchten und durch ausreichend hohe und dichte Einfriedigung und Bepflanzung zum Schutze der Verkehrsteilnehmer abzuschirmen, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird.</p> <p>5. Einfriedungen und Baumstandorte entlang der Landesstraße sind unter Berücksichtigung der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS 2009) zu planen.</p> <p>6. Außerhalb der Baubeschränkungszone für Außenwerbung ist die Ausrichtung und Gestaltung der Werbeanlagen so umzusetzen, dass die Werbung die Verkehrsteilnehmer nicht blenden oder ablenken kann.</p>	<p>Der Hinweis, dass die an die Landesstraße angrenzenden Bauvorhaben und Stellplatzanlagen so auszurichten bzw. zu beleuchten und abzuschirmen sind, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird, wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis, dass Einfriedungen und Baumstandorte entlang der Landesstraße unter Berücksichtigung der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS 2009) wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Straßenplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis, dass die Ausrichtung und Gestaltung der Werbeanlagen außerhalb der Baubeschränkungszone für Außenwerbung so zu gestalten ist, dass Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße nicht geblendet oder abgelenkt werden, wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.</p>
--	--	--	---

		<p>7. Die Entwässerung der Landesstraße darf nicht beeinträchtigt werden. Das auf der Planstraße anfallende Oberflächenwasser darf nicht der Straßenentwässerung der Landesstraße zugeführt werden und ist gesondert an eine geeignete Vorflut abzuführen.</p> <p>8. Bei der Baumaßnahme handelt es sich um eine einseitige Veranlassung aufgrund des Änderungsverlangens der Gemeinde Nordkirchen zur ordnungsgemäßen Erschließung des geplanten Industriegebietes. Die Gesamtkosten der Baumaßnahmen sind nach dem Veranlasserprinzip gemäß dem § 34 (1) Straßen und Wegegesetz NRW von der Gemeinde Nordkirchen zu tragen.</p> <p>9. Die Mehrkosten für die Unterhaltung der Anbindung sind gemäß dem § 35 (4) Straßen und Wegegesetz NRW in Verbindung mit der geltenden Erlasslage des Landes NRW durch die Gemeinde Nordkirchen zu erstatten. Die Erstattung dieser Erhaltungsmehrkosten erfolgt in Form einer Ablösung. Hierfür ist der kapitalisierte Ablösebetrag für die Mehrunterhaltung nach der Ablöseberechnungsverordnung ABBV 2010 in Verbindung mit der Ablöserichtlinie RL-ABBV durch die Gemeinde zu ermitteln.</p>	<p>Der Hinweis, dass die Entwässerung der Landesstraße nicht beeinträchtigt werden darf und kein Oberflächenwasser aus dem Plangebiet der Straßenentwässerung der Landesstraße zugeführt werden darf, wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Entwässerungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis, dass die Kosten für die Erschließungsmaßnahme des Plangebietes durch die Gemeinde Nordkirchen als Veranlasser zu tragen ist, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Kostenteilungsvereinbarung mit dem Vorhabenträger wird geschlossen werden.</p> <p>Der Hinweis, dass die mit der Planung verbundenen Mehrkosten in der Straßenunterhaltung durch die Gemeinde Nordkirchen zu erstatten ist, wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---

		<p>10. Über die Baudurchführung und die Kostentragung ist zum gegebenen Zeitpunkt eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Nordkirchen und dem Landesbetrieb Straßen NRW abzuschließen.</p> <p>Weitere Anregungen sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB vom Landesbetrieb Straßen NRW - Regionalniederlassung Münsterland - zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorzutragen. Bei dem weiteren Verfahrensablauf bitte ich Sie mich erneut zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis auf den erforderlichen Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Nordkirchen und dem Landesbetrieb Straßen NRW wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit berücksichtigt.</p>
4	<p>Stadtverwaltung Werne                  Schreiben vom 19.01.2015</p>	<p>aus den vorgelegten Planungsunterlagen ist derzeit nicht erkennbar, inwieweit sich aufgrund der geplanten Erweiterung und Verlagerung des "Viehhandelsbetriebs Venneker" verkehrliche Auswirkungen für das Stadtgebiet Werne ergeben.</p> <p>Wir bitten daher um weitere Beteiligung im Planverfahren.</p>	<p>Grundsätzlich ist festzustellen, dass mit der vorliegenden Bebauungsplanaufstellung die Entwicklung gewerblicher Bauflächen in einer Größenordnung von 5,0 ha erfolgt, die durch die direkte Anbindung an die L 810 leistungsfähig erschlossen sind. Anhaltspunkte dafür, dass mit der Planung verkehrliche Auswirkungen auf dem Stadtgebiet Wernes verbunden wären, bestehen auch unter Berücksichtigung des konkreten Ansiedlungsvorhabens des Viehhandelsbetriebes nicht.</p> <p>Der Anregung, die Stadt Werne im weiteren Verfahren zu beteiligen, wird gefolgt.</p>

5	Bezirksregierung Münster Dezernat 53 – Immissionsschutz Schreiben vom 12.01.2015	Mit Schreiben vom 11.12.2014, Az.: 61 26 10 40 haben Sie das Dezernat 53 - Immissionsschutz beteiligt. Es werden keine Anregungen bezüglich der oben aufgeführten Planung vorgetragen. In der Zuständigkeit des Dezernates 53 der Bezirksregierung Münster liegende Belange des Immissionsschutzes werden von der Planung nicht berührt. Eine erneute Beteiligung im Verfahren gem. § 4 (2) BauGB wird für nicht erforderlich gehalten.	Die Aussage, dass aus Sicht des für die Belange des Immissionsschutzes zuständigen Dezernates 53 der Bezirksregierung Münster keine Bedenken gegen, die Planung bestehen, wird zur Kenntnis genommen.
---	---	---	---

Lfd. Nr.	Bürger	Stellungnahme	Beschlussvorschlag
5	Schreiben vom 14.01.2015	<p>Nach der Informationsveranstaltung der Gemeinde vom 03.12.2014 und der Einsichtnahme vom 07.01.2015 in das Immissionsgutachten von <i>uppenkamp und partner</i> sehe ich mich aus Sorge um das Gemeinwohl zu folgender Stellungnahme genötigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die bisher verfügbaren Informationen schließen in einer sachgerechten und neutralen Argumentationsfolge eine Zustimmung von jedem verantwortungsbewussten Bürger der Gemeinde Nordkirchen zum oben genannten Bauvorhaben aus.</li> <li>2. Die an Sie in meinem Schreiben vom 06.03.2014 aufgelisteten zu erwartenden Nachteile durch den Betrieb der geplanten Viehhaltung an der vorgesehenen Örtlichkeit sind in keinem einzigen Punkt entkräftet worden.</li> <li>3. Das genannte Immissionsgutachten ist für eine Entscheidung in der Angelegenheit nicht geeignet. Neben vielen Vermutungen und willkürlichen Annahmen bezüglich der Eingangsgrößen sind die Operationen, welche zu den Ergebnisgrößen (wobei diese meistens auch noch unzureichend verifiziert sind) führen, völlig fehlend. Demzufolge sind diese Operationen weder nachvollziehbar noch nachprüfbar. Zusätzlich sind eine nicht geringe Anzahl völliger Falschaussagen (Absicht oder</li> </ol>	<p>Die Bedenken des Einwenders gegen die Planung werden zur Kenntnis genommen. Zunächst ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die vorliegende Bauleitplanung nicht die konkrete Ansiedlung des genannten Viehhandelsbetriebs festlegt. Im Rahmen des Bebauungsplanes wird ein Industriegebiet gem. § 9 BauNVO festgesetzt, das nach dem Anstandserlass NRW gegliedert wird. Ausweislich der vorliegenden Abstände zu den Siedlungsbereichen und der Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde ist diese Gliederung geeignet, auf Ebene der Bauleitplanung den Immissionsschutz der südöstlich gelegenen Wohnsiedlungsbereiche sicherzustellen.</p> <p>Im Bezug auf die Bedenken im Hinblick auf den im Plangebiet anzusiedelnden Betrieb ist zunächst festzustellen, dass die konkrete immissionsschutzrechtliche Prüfung des Betriebs auf Ebene des Baugenehmigungsverfahrens erfolgt. Auf Grundlage der zwischenzeitlich erstellten Immissionsgutachten ist jedoch erkennbar, dass durch den Betrieb sowohl die</p>

		<p>Unwissenheit bleibt an dieser Stelle zunächst offen) im Gutachten enthalten. Beispielhaft sei an dieser Stelle nur der im Gutachten gegebene Hinweis erwähnt "durch das BV Venneker werden keine relevanten Staubemissionen emittiert" und die Aussage "für die Verbreitung von MRSA-Keimen ist die Anwesenheit von Staubpartikeln erforderlich".</p> <p>4. Die von Ihnen mehrfach vorgebrachten Argumente bezüglich der positiven Entwicklung von Arbeitsplätzen und Steuereinnahmen sind selbst wenn diese so Realität werden würden - nachrangige Gründe, welche das geplante Bauvorhaben unterstützen könnten.</p> <p>Abschließend appelliere ich an Ihr Geschick und Ihr Intellekt, zum Wohl aller Bürger der Gemeinde Nordkirchen, die Ansiedlung der Viehhandlung Venneker an der derzeit vorgesehenen Örtlichkeit zu verhindern.</p>	<p>Immissionsrichtwerte der TA Lärm als auch die Richtwerte der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) des Landes NRW eingehalten werden.</p> <p>Im Bezug auf die seitens des Einwenders befürchtete Verbreitung von MRSA Keimen ist zunächst darauf hinzuweisen, dass hierfür keine gesetzlichen Vorgaben für die Bauleitplanung bestehen.</p> <p>Betrachtet man den geplanten Betriebstyp, bei dem die temporäre Haltung von maximal 30 Bullen, 750 Ferkeln, 250 Mastschweinen und 150 Rindern vorgesehen ist, in Anlehnung an die für die Genehmigung von Tierhaltungsanlagen einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen (IV. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes), so ist festzustellen, dass die dort genannten Schwellenwerte für eine Genehmigungspflicht (z.B. Rinderhaltung mit 600 oder mehr Rinderplätzen, Schweinehaltung mit 2.000 oder mehr Mastschweineplätzen (Anhang 1 der IV. BImSchV) im vorliegenden Fall bei weitem unterschritten werden.</p> <p>Grenz- und /oder Richtwerte für die Emissions- oder Immission von Bioaerosolen, die für die Bauleitplanung heranzuziehen wären bestehen nicht. Auch die TA Luft enthält hierzu keine Vorgaben.</p> <p>In Betracht käme allenfalls eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen wird.</p>
--	--	---	---

			<p>Diese Anhaltspunkte, die beispielsweise in dem Vorhandensein besonders schutzwürdiger Nutzungen (Krankenhaus) oder eines weiteren bedeutenden Emittenten bestehen könnten, liegen hier jedoch nicht vor.</p> <p>Im Bezug auf die seitens des Immissionsgutachtens getroffenen Ausführungen bzgl. der Staubemissionen ist darauf hinzuweisen, dass die von dem geplanten Betrieb ausgehenden Staubemissionen unterhalb der Bagatellmassenströmen der TA Luft liegen und von daher eine Übertragung von Keimen über den Weg der Staubemissionen weitestgehend ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass den Belangen des Immissionsschutzes auf Ebene der Bauleitplanung mit der Gliederung der Bauflächen nach Abstandserlass NRW ausreichend Rechnung getragen wird und dass auf Grundlage der vorliegenden Gutachten die Ansiedlung des geplanten Betriebs möglich ist und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass durch den geplanten Betrieb das baurechtliche "Rücksichtnahmegebot" verletzt wird.</p>
--	--	--	--

6	Schreiben vom 15.01.2015	<p><b>Einwand</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Ansiedlung eines Tierlogistikunternehmens in Nordkirchen / OT Nordkirchen</li> <li>• zur Änderung des Flächennutzungsplanes nördlich des Kreisverkehrs Richtung Lüdinghausen, Ausweisung als <u>Industriegebiet</u>.</li> </ul> <p>Die Ansiedlung eines Industriebetriebes mit der Option 7 Tage / Woche, 24 Std. / Tag betrieben zu werden, tut unserer Gemeinde und uns Bürgern nicht gut.</p> <p>Die schöne, familienfreundliche Schlossgemeinde mit ihrem neu gestalteten Ortskern soll doch für uns Bürger weiterhin ein lebenswerter Ort und ein Anziehungspunkt für die Touristen bleiben.</p> <p>Durch die Ansiedlung eines derart großen Tierlogistikunternehmens an dieser exponierten Stelle erleidet die Gemeinde einen sehr großen Imageschaden.</p> <p>Von den gesundheitlichen Gefahren einmal ganz abzusehen!</p> <p>Die Frage, ob diese Ansiedlung der Gemeinde im Ganzen gut tut, ist wirklich nicht ausreichend bedacht worden.</p> <p>Rein rechtlich mag das ja vielleicht machbar und korrekt sein, aber das Wohl von uns Nordkirchener Bürgern findet dabei einfach zu wenig Berücksichtigung.</p>	<p>Soweit in dem Schreiben Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes geäußert wird, ist darauf hinzuweisen, dass mit der Änderung des Flächennutzungsplanes die Entwicklung gewerblicher Bauflächen in dem seitens der Regionalplanung hierfür vorgesehenen Bereich erfolgt.</p> <p>Durch eine Gliederung der Bauflächen nach Abstandserlass NRW im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt die Sicherung des Immissionsschutz der südöstlich gelegenen Siedlungsbereiche, sodass eine Beeinträchtigung der Lebensqualität der Bewohner der angrenzenden Siedlungsgebiete durch die Planung vermieden wird.</p>
---	--------------------------	---	---

7	Schreiben vom 19.01.2015	<p>Ich möchte meine Einwände gegen die Ansiedlung eines Viehhandels- und transportunternehmens an der Ermener Strasse benennen.</p> <p>1. Da erhebliche gesundheitliche Risiken gegenüber Menschen und Umwelt bestehen, kann ich nicht verstehen, dass kein Bioaerosolgutachten von der Gemeinde in Auftrag gegeben wird, auch wenn der Kreis kein solches einfordert. Ihre Vorsorgepflicht gebietet es, diesen Sachverhalt genau untersuchen zu lassen, denn alle wissenschaftlichen Untersuchungen und Fallzahlen sind alarmierend. Im Kreis Coesfeld, mit der höchsten Dichte an Masttierhaltung in Deutschland, hat sich die Zahl der an MRSA Erkrankten und gemeldeten Fälle von 2010 bis 2013 um 30% erhöht. MRSA und E-coli Bakterien können nicht restlos gefiltert und auf dem Betriebsgelände isoliert werden. Sie können durch die Luft übertragen werden und auch im Boden überleben und sind somit eine unmittelbare Gefahr für die teilweise in unter 150 m Entfernung lebenden Menschen und die Umwelt.</p> <p>2. Der wachsende Widerstand gegen diese Bedrohung wird das Image der familienfreundlichen Gemeinde, die auf den Zuzug von Menschen von außerhalb angewiesen ist, so negativ beeinflussen,</p>	<p>Im Bezug auf die seitens des Einwenders befürchtete Verbreitung von Bioaerosolen ist zunächst darauf hinzuweisen, dass Grenz- und /oder Richtwerte für die Emissions- oder Immission von Bioaerosolen, die für die Bauleitplanung heranzuziehen wären, nicht bestehen. Auch die TA Luft enthält hierzu keine Vorgaben.</p> <p>In Betracht käme allenfalls eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen wird.</p> <p>Diese Anhaltspunkte, die beispielsweise in dem Vorhandensein besonders schutzwürdiger Nutzungen (Krankenhaus) oder eines weiteren bedeutenden Emittenten bestehen könnten, liegen hier jedoch nicht vor.</p> <p>Im Bezug auf die seitens des Immissionsgutachtens getroffenen Ausführungen bzgl. der Staubemissionen ist darauf hinzuweisen, dass die von dem geplanten Betrieb ausgehenden Staubemissionen unterhalb der Bagatellmassenströmen der TA Luft liegen und von daher eine Übertragung von Keimen über den Weg der Staubemissionen weitestgehend ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Bei den Befürchtungen des Einwenders hinsichtlich eines Imageschadens Nordkirchens und künftig sinkender Immobilienwerte handelt es sich um eine subjektive Bewertung, die durch die</p>
---	--------------------------	---	--

		<p>dass geplante Wohn- und auch Gewerbegebiete in der nahen Umgebung, nicht gut zu vermarkten sein werden. Auch die angrenzenden Immobilienwerte werden sinken.</p> <p>3. Ein 24 Std. Industriebetrieb mit 880 PKW Bewegungen und ca. 200 LKW und Traktorentransporten, dazu eine taghelle Ausleuchtung des gesamten Geländes während der Nacht, die weithin in die Umgebung strahlt, sprengt alle Dimensionen von Verhältnismäßigkeit gegenüber Anwohnern und angrenzenden Betrieben. Dazu kommen die Schreie der Tiere während der Umsetzungen, besonders in der Nacht, die viele Menschen als Quälerei empfinden. Ammoniakgestank und Lärm der Fahrzeuge, umweltbelastendes Material, eine Gebäudehöhe von bis zu 15 m, all das sind unzumutbare Gegebenheiten, die nur außerhalb und fernab jeder Wohnbebauung stattfinden sollten. Dazu zählt auch das Gewerbemischgebiet, denn dort wohnen auch Menschen mit Kindern.</p> <p>Sehen Sie unter nachfolgendem Link den großen politischen Handlungsbedarf aus Sicht des Landesministeriums für Umwelt von Mitte 2014 an.  <a href="http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/dokumentation_antibiotika_keime_tierhaltung.pdf">http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/dokumentation_antibiotika_keime_tierhaltung.pdf</a>          Ich würde mir wünschen, dass der Bauausschuss ein Moratorium beschließt, um ein Gutachten zur Gesundheitsgefährdung der Bürger einzuholen.</p>	<p>Ergebnisse der gutachterlichen Untersuchungen zu den von dem Betrieb verursachten Emissionen in keiner Weise gerechtfertigt ist.</p> <p>Ausweislich der Immissionsschutzgutachten zu der konkreten Betriebsansiedlung werden die für die südöstlich gelegenen Siedlungsgebiete geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm zur Tag- und Nachtzeit unter Berücksichtigung der mit dem Betrieb verbundenen Verkehrsbewegungen sowie der Geruchsimmissionsrichtlinie eingehalten. Insofern ist nicht davon auszugehen, dass durch die Planung bzw. die daraus resultierende Betriebsansiedlung eine erhebliche Beeinträchtigung der Siedlungsgebiete zu befürchten ist.</p> <p>Die Bedenken hinsichtlich der geplanten Gebäudehöhe werden zurückgewiesen. Die festgesetzte Höhe von 15 m entspricht einem in Gewerbe- und Industriegebieten üblichen Maß, das für die Errichtung von modernen Produktions- und Lagerhallen erforderlich ist. Aufgrund der vorliegenden Abstände von 300 m und mehr zu den nächstgelegenen Wohngebieten sind hierdurch keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>
--	--	--	--

<p>8</p>	<p>Schreiben vom 16.12.2014</p>	<p>Diese Einwendungen werden schon jetzt erhoben, um etwaige Ausschlüsse von Einwendungen im weiteren Verfahren zu vermeiden, was m. E. zwar ausgeschlossen ist, (den Standpunkt vertritt auch der Kreis COE in seinem Schreiben an mich vom 8. 1. 2015, wenn er ausführt: Es hätten bisher keine weiteren Verfahrensschritte im formellen Planungsverfahren stattgefunden.</p> <p><b>Die Einwendungen im Einzelnen:</b>  <b>1. Änderung des Dorf- und damit Wohncharakters in Nordkirchen:</b>                  Natürlich ändert sich zunächst einmal der Dorfcharakter Nordkirchens fundamental durch die Ansiedlung eines "Industriebetriebes" mit Tag- und Nachtbetrieb an 6 (7) Tagen/Woche das ist definitionsmäßig etwas völlig anderes als ein "Gewerbebetrieb" (von dem verharmlosend auch in den Presseartikeln geschrieben wird).                  Natürlich wird auch unbestreitbar der Wohnwert jedes einzelnen Grundstücks in Nordkirchen gemindert und nicht nur der der unmittelbaren Anlieger.                  Warum die Umsiedlung des Betriebes V. an den geplanten Standort erfolgen soll, ist in keiner Stellungnahme, geschweige denn in den beiden bislang durchgeführten Bürgerinformationen plausibel begründet worden. Außer dem GewSt-Aufkommen- dessen erwartete steigende Höhe - wie weiter unten noch begründet wird - durch die überaus widersprüchlichen Aussagen der Gemeinde in den Bürgerversammlungen und den Äußerungen des - wie der Kreis COE ihn nennt - "Vorhabenträgers" Venneker, höchst zweifelhaft,</p>	<p>Bei der im Rahmen der vorliegenden Planung in Anspruch genommenen Baufläche handelt es sich um Flächen, die im Regionalplan Münsterland schon seit Jahren als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt sind und die künftige gewerblichen Erweiterungsflächen der Gemeinde Nordkirchen bilden. Wie auch durch die Regionalplanungsbehörde bestätigt wird, ist „an Hand des Siedlungsflächenmonitorings erkennbar, dass es in Nordkirchen derzeit keine verfügbare Gewerbefläche gibt, die den Ansprüchen an einen neuen Standort für den Viehhandelsbetriebes erfüllt. Die Notwendigkeit, eine bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche zu entwickeln, ist demzufolge gegeben.“                  Durch die im Bebauungsplan vorgenommene Gliederung der Bauflächen nach Abstandserlass NRW erfolgt die Sicherung des Immissionsschutzes der südöstlich gelegenen Siedlungsbereiche. Bei den Befürchtungen des Einwenders hinsichtlich künftig sinkender</p>
----------	---------------------------------	---	---

		<p>ja utopisch ist und dem Vorbringen der Gemeinde zur Schaffung neuer Arbeitsplätze, was aus den gleichen Gründen der Widersprüchlichkeit zwischen den Äußerungen der Gemeinde in den Bürgerversammlungen und den Äußerungen von Herrn Venneker in seinen Pressestatements in keiner Weise nachvollziehbar ist - auch dazu unten weitere Ausführungen -, ist auch nur der Anflug einer plausiblen Begründung der Gemeinde für die angebliche Umsiedlung erkennbar.</p> <p>Soweit mir bekannt ist, ist für eine Änderung eines Bebauungsplans stets die Kommune, nie eine Privatperson "Vorhabenträgers", und zwar sowohl direkt als auch indirekt. Die im Schreiben des Landrats des Kreises COE an mich vom 8. 1. 2015 niedergelegte Rechtsauffassung entspricht nicht unserem Staatsaufbau und sicherlich nicht unserer Gemeindeverfassung.</p> <p>Was die Befürchtungen der Bürger Nordkirchens besonders hat aufsteigen lassen, ist die weiterhin erfolgte unsaubere Information über die tatsächlichen Auswirkungen der Maßnahme, wobei die bislang erteilten Informationen für die Verwaltung nach § 25 Abs. 3 VerwaltungsverfahrensgesNW verpflichtend sind : wörtlich: "Die Behörde hat darauf hinzuwirken, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben kann, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet ( frühe Öffentlichkeitsbeteiligung) ". Das war und ist die</p>	<p>Grundstückswerte handelt es sich um eine subjektive Bewertung, die durch die Ergebnisse der gutachterlichen Untersuchungen zu den von dem Betrieb verursachten Emissionen in keiner Weise gerechtfertigt ist.</p> <p>Die Bedenken gegen die Art und den Zeitpunkt der Information der Bürger seitens der Gemeinde werden zurückgewiesen. Die Information der Öffentlichkeit erfolgt entsprechend den Regularien des Baugesetzbuchs für die Aufstellung von Bauleitplänen bzw. geht noch darüber hinaus.</p> <p>Im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens wurde im Vorfeld der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB in zwei Bürgerversammlungen über die Planungen informiert. Damit wurde der Öffentlichkeit umfänglich die Möglichkeit zur Information entsprechend dem jeweiligen Planungsstand eingeräumt.</p>
--	--	---	--

		<p>rechtliche Pflicht; das ist kein (bislang auch noch unvollständiges) Entgegenkommen, kein bürgernahes Verhalten ohne gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde oder der Fa. Venneker. Man muss schon besser informieren und man kann es.</p> <p>Die Unvollständigkeit der bisherigen Stellungnahmen betreffen (und man fragt sich als Bürger: warum geschieht auch das?):</p> <p>a. <b>Größe des Betriebes:</b> Anzahl der umgesetzten Vieheinheiten: die Zahl ändert sich von zunächst 320 Einheiten/Tag (April 2014) zu jetzt 1250 Einheiten/Tag (das grenzt an die wunderbare (nicht Fisch-) sondern "Schweinevermehrung", und das nur, um spätere Planänderungen zu vermeiden?</p> <p>b. <b>Anzahl der Beschäftigten:</b> bisher bis <b>zusätzlich</b> 160 (insgesamt sogar bis über 360 bzw. 300, berechnet nach den PKW - Bewegungen auf dem neuen Betriebsgelände), nunmehr 10 - 15 (RN vom 13. 12.) -; sollen die 10 - 15 zusätzlichen Arbeitnehmer zusätzlich das argumentativ gebrachte Mehr an GewSt bewirken? Wo bleibt die Mathematik?</p> <p>c. <b>Geschoßhöhe des Verwaltungsbaus:</b> 10 - 15 m = 2 – 3 geschossige Bauweise für 10 - 15 neue Mitarbeiter plus die Beschäftigten aus Südkirchen?, vergleichbare Bebauungshöhe in Nordkirchen (?) oder: Verhinderung der "Geruchsbelästigung" der Anlieger/Nachbarn durch Errichtung eines "Geruchswalls"?</p>	<p>Im Hinblick auf die seitens der Einwender benannten Zahlen zur Größenordnung des Betriebs ist darauf hinzuweisen, dass die konkrete Ausgestaltung und Größenordnung nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung ist. Der Bebauungsplan schafft lediglich die Grundlagen für die Ansiedlung des Betriebes. Konkrete Details zur Gestaltung des Betriebes erfolgen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.</p> <p>Da es sich bei dem Bebauungsplan um einen sog. „Angebotsbebauungsplan“ handelt, erfolgt die Definition einer allgemein zulässigen Baukörperhöhe für bauliche Anlagen im Plangebiet auf der Grundlage einer Abwägung zwischen wirtschaftlichen Gesichtspunkten, einer ökonomischen und flächensparenden</p>
--	--	---	---

		<p>d. <b>Abnahme der Bevölkerungszahl in Nordkirchen:</b> Abwanderung/ Verminderung des Zuzugs in die "Wohngemeinde Nordkirchen", in das" familienfreundliche Dorf' (wo bleibt die Zertifizierung, auf die man so stolz ist?) mit einem für den Fremdenverkehr so wichtigen bundesweit bekannten Schloss und Schlosspark - so die Eigenwerbung der Gemeinde!! -.</p> <p>e. <b>Bewältigung des Verkehrs</b> von täglich ( u. a.) 40 großen und 120 mittleren LKWs zuzüglich 880 PKWs tagsüber und den zusätzlichen, bislang nicht messbaren LKW-Verkehr nachts am Kreisverkehr und an der Einmündung in die Münsterstr. Richtung Ottmarsbocholt während der morgendlichen und abendlichen Hauptverkehrszeiten.</p> <p>f. <b>Massentierhaltung:</b> Die indirekte Förderung der Massentierhaltung durch Verbesserung der Absatzmöglichkeiten von Tieren aus Massentierhaltung, die ja nun gerade von allen Seiten, sogar von der EU, eingeschränkt werden soll, wird bei der bisherigen Argumentation völlig vernachlässigt bzw. unter den Teppich gekehrt</p> <p>g. <b>Verlust des Zertifikats: familiengerechte Gemeinde:</b>          Nach den unter a) bis g) niedergelegten Gesichtspunkten dürfte die Gemeinde Nordkirchen das werbewirksame Etikett: familiengerechte Gemeinde aberkannt</p>	<p>Bodennutzung und den Belangen des Landschaftsbildes.</p> <p>Bei den Befürchtungen des Einwenders hinsichtlich einer künftig verstärkten Abwanderung bzw. eines verminderten Zuzugs handelt es sich um eine subjektive Bewertung, die durch die Ergebnisse der gutachterlichen Untersuchungen zu den von dem Betrieb verursachten Emissionen in keiner Weise gerechtfertigt ist.</p> <p>Da das Plangebiet unmittelbar an eine leistungsfähige Landesstraße (L 810) angebunden ist, sind die mit dem Vorhaben verbundenen Verkehre gut abzuwickeln.</p> <p>Gegenstand der Bauleitplanung ist die Entwicklung einer industriellen Baufläche. Die konkrete Art der anzusiedelnden Betriebe ist dabei nicht Gegenstand der Festsetzungen.</p> <p>Es geht hierbei jedoch nicht um einen Betrieb der „Massentierhaltung“.</p> <p>Bei den Befürchtungen des Einwenders hinsichtlich der Aberkennung des Zertifikats „familiengerechte Gemeinde“ handelt es sich um eine subjektive Bewertung, die durch die</p>
--	--	---	--

		<p>werden; ebenso dürfte der Traum von Nordkirchen " in Nordkirchen lässt sich gut leben" in Zukunft kaum noch vertreten lassen.</p> <p><b>h. gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung:</b></p> <p>Was völlig fehlt, auch in den öffentlich vorgetragene gutachtlichen Stellungnahmen, ist die Prüfung der gesundheitlichen Gefährdung der Bevölkerung: Dabei geht es sicherlich nicht in erster Linie um nicht unerhebliche "Geruchsbelästigung". Es geht insbesondere um die Ausbreitung gefährlicher und mit bisher entwickelten Antibiotika nicht bzw. nur sehr schwer zu bekämpfenden gesundheitsgefährdender Keime. Die Bedeutung dieser "MRSA" ist bislang weiten Teilen der Bevölkerung unbekannt bzw. unklar. In der allgemein zugänglichen Information wird im Allgemeinen von sogen. "Krankenhauskeimen" gesprochen und das Problem in den Krankenhausbereich verschoben. Dort ist es auch vorhanden, aber leider nicht nur dort. Die Problematik ist allgemein - im wahrsten Sinne - "virulent" wie jeder Fachmann bestätigen kann. Darüber aufzuklären, zu informieren wird sicherlich die "Bürgerinitiative – Lebenswertes Nordkirchen" als Verpflichtung übernehmen, was aber an sich (siehe VerwaltungsverfahrensgesNW) Aufgabe der Gemeinde wäre.. und nicht auf den "Vorhabenträger" V. abgeschoben</p>	<p>Ergebnisse der gutachterlichen Untersuchungen zu den von dem Betrieb verursachten Emissionen in keiner Weise gerechtfertigt ist.</p> <p>Hinsichtlich der seitens des Einwenders befürchtete mit der Planung verbundene Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan lediglich die Festsetzung eines gegliederten Industriegebietes vorsieht, ohne die konkreten Betriebstypen festzulegen. Im Bezug auf die Verbreitung von Bioaerosolen ist darauf hinzuweisen, dass Grenz- und /oder Richtwerte für die Emissions- oder Immission von Bioaerosolen, die für die Bauleitplanung heranzuziehen wären, nicht bestehen. Auch die TA Luft enthält hierzu keine Vorgaben. In Betracht käme allenfalls eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen wird. Diese Anhaltspunkte, die beispielsweise in dem Vorhandensein besonders schutzwürdiger Nutzungen (Krankenhaus) oder eines weiteren bedeutenden Emittenten bestehen könnten, liegen hier jedoch nicht vor. Im Bezug auf die seitens des Immissionsgutachtens getroffenen Ausführungen bzgl. der Staubemissionen ist darauf hinzuweisen, dass die von dem geplanten Betrieb ausgehenden Staubemissionen unterhalb der</p>
--	--	---	---

		<p>werden kann.</p> <p>Es wird festgestellt, dass alle diese Punkte durch die Gemeinde vor Änderung der Bebauungspläne hätten geklärt werden müssen. Es besteht eine rechtlich begründete "Bringschuld" der Gemeinde, nicht der Bürgerschaft, die zu vertreten die vornehmste und verfassungsrechtliche Aufgabe der Gemeinde/Gemeindevertretung nach der § 1 der Gemeindeordnung NW ist.</p> <p>Die von beeindruckender Unerfahrenheit/Unwissenheit geprägte Aussage des bisher beauftragten Sachverständigen:" wo kein Staub ist, gibt es keine Bakterien und deshalb sei die Frage nach Bakterien gegenstandslos" ist leider wissenschaftlich eindringlich widerlegt, zumindest in dieser pauschalen Aussage. Der erste Gutachterauftrag an den Sachverständigen enthielt auch gar nicht diese Problematik - der Inhalt des exakten Auftrags ist bislang ( trotz Bemühens) nicht veröffentlicht worden - und dazu hat weder der Sachverständige noch die Gemeinde bislang Ermittlungen angestellt, geschweige denn die dazu ergangene umfangreiche ergangene Literatur gesichtet und bewertet oder von Fachleuten gutachtlich bewerten lassen. Ich verweise nur beispielhaft auf zwei Veröffentlichungen ( 12 bzw. 15 Seiten mit über 70 ergänzenden Literaturstellen ) von Dr. Friese, Institut für Tier- und Umwelthygiene, Berlin im Forschungsverbund: MRSA Problematik in Nutztierhaltungen, gefördert von Bundesministerien - insbesondere auch zum Thema: Übertragungsrisiko von MRSA - Stämmen auf andere Tierbestände oder Anwohner in der Umgebung von Nutztierställen</p>	<p>Bagatellmassenströmen der TA Luft liegen und von daher eine Übertragung von Keimen über den Weg der Staubemissionen weitestgehend ausgeschlossen werden kann.</p>
--	--	--	--

		<p>(<a href="http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC3623196">http://www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC3623196</a> und - wie oben: ...PMC3406131 ).</p> <p>Damit ist dokumentiert, dass die vorgetragenen Bedenken und Sorgen keine Panikmache darstellen, es liegt eine reale Gefahr vor und es ist völlig unverständlich und m. E. zumindest grob fahrlässig ( mit den damit verbundenen Haftungsrisiken für die Gemeinde und nicht für den "Vorhabentäger" Venneker), wenn diese wissenschaftlich völlig anerkannten Gefährdungen nicht wissenschaftlich untersucht werden.</p> <p>Die hobby-biologischen Kenntnisse von uns Normalbürgern - auch von Herrn Venneker eingeräumt - reichen für eine Beurteilung nicht aus und die Gemeindeverwaltung ist ebenfalls überfordert. Deshalb ist die Aussage, es wird schon alles gut für Nordkirchen, nach dem Stand der Erkenntnisse in den Naturwissenschaften unverantwortlich.</p> <p>Insofern richtet sich diese Stellungnahme auch nicht vornehmlich gegen die evtl. verständliche Äußerung des Unternehmers Venneker sondern gegen die m. E. unverantwortliche Vorgehensweise der Gemeinde.</p> <p>Zusammenfassend wird gerügt und als Einwendung i. S. des § 3 BBauG vorgetragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Nichtbeachtung der dörflichen Struktur der Gemeinde durch die Ansiedlung des Betriebes V. an der geplanten Stelle</li> </ol>	<p>Der Vorwurf der Nichtbeachtung der dörflichen Struktur wird zurückgewiesen. Mit der Entwicklung gewerblich industrieller Bauflächen im Norden der Ortslage Nordkirchen folgt die Gemeinde Nordkirchen vielmehr den regionalplanerischen Zielvorgaben für ihre</p>
--	--	---	--

		<p>2. die Missachtung der eigenen Dorfentwicklungsplanung der Gemeinde (familiengerecht, Naherholung, touristisches Ziel)</p> <p>3. Täuschung niederlassungswilliger neuer Dorfbewohner</p> <p>4. die Nichtbeachtung der bestehenden und sich vergrößernden gesundheitlichen Schäden für die ansässige Bevölkerung (Verkehr, bakterielle Belastung, Schädigung)</p> <p>5. die Nichtbeachtung der Interessen der Gesamtbevölkerung (über die Gemeindegrenzen hinaus) durch Ignorierung eines anderen, für die Gesamtbevölkerung weniger schädlichen oder gar unschädlichen Standortes</p> <p>6. durch Vorschubens des GewSt-Arguments, das weder in der Behauptung noch in der Argumentation der Gemeinde und des "Vorhabensträgers" stimmig und nachvollziehbar ist, weil in sich und in der beiderseitigen Argumentation widersprüchlich</p>	<p>weitere Siedlungsflächenentwicklung. Der Vorwurf der Missachtung der Dorfentwicklungsplanung wird vor dem o.g. Hintergrund zurückgewiesen, auch mit dem Hinweis, dass der Betrieb bereits seit Jahrzehnten in der Ortslage Südkirchen besteht und ausgeübt wird.</p> <p>Der Vorwurf der Täuschung niederlassungswilliger neuer Dorfbewohner ist in keiner Weise nachvollziehbar und wird zurückgewiesen.</p> <p>Der Vorwurf der Nichtbeachtung des Schutzes der Bevölkerung vor schädlichen Immissionen wird vor dem Hintergrund der festgesetzten Gliederung des Bebauungsplanes nach der Art der zulässigen Betriebe und den für die konkrete Betriebsansiedlung vorliegenden Gutachten als haltlos zurückgewiesen.</p> <p>Ausweislich der Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde besteht innerhalb Nordkirchens kein anderer Standort, der für den Betrieb geeignet wäre. Eine Beeinträchtigung der Interessen der Bevölkerung durch die vorliegende Planung ist im Übrigen nicht zu erkennen.</p> <p>Ziel der Gemeinde ist es, einem seit langen Jahren in Nordkirchen ansässigen Betrieb auch weiterhin einen Betriebsstandort zu bieten, um damit das Arbeitsplatzangebot in Nordkirchen, das für eine vitale Gemeinde von großer Bedeutung ist, auch weiterhin langfristig zu sichern.</p>
--	--	---	---

		<p>7. eine seriöse Auseinandersetzung mit den mehrfach zitierten wissenschaftlichen Stellungnahmen und Gutachten bislang nicht erfolgt ist; die bisherigen Gutachten, sofern sie überhaupt in Auftrag gegeben worden sind, betreffen nicht die wassergutachtliche (Trinkwassergefährdung : Abwasser - Gorbach - Stever Halterner Stausee) und lichtgutachtliche Überprüfung ( Lichtmasten und Beleuchtung auf dem geplanten Werksgelände), was ergänzend ausdrücklich gerügt wird</p> <p>8. die fehlende Überprüfung der haftungsrechtlichen Fragen: auf die Gemeinde wird eine Haftung in noch unbekannter Höhe zukommen, zumindest zukommen können, deren Höhe und Ausmaß bislang mangels hinreichender Validierung überhaupt nicht überschaubar ist (Sind diese Fragen mit den Versicherungen der Gemeinde bzw. der Gemeindevertreter bislang erörtert worden?)</p> <p>Ohne die Fakten zu den Punkten 1 - 8 ermittelt zu haben besteht für die Gemeinde keine rechtlich zulässige und tragbare Voraussetzung für die Einleitung der Bebauungsplanänderung bzw. für die weitere Durchführung</p>	<p>Da es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um einen Angebotsbebauungsplan handelt, werden konkrete Details der Betriebsansiedlung im Rahmen der Genehmigungsplanung festgelegt. Hierzu gehört beispielsweise auch die Frage der Anordnung möglicher Beleuchtungsanlagen.</p> <p>Hinsichtlich der Entwässerung wurde grundsätzlich festgelegt dass das Gebiet im Trennsystem entwässert wird, wobei das Schmutzwasser der nördlich gelegenen Kläranlage zugeführt wird und das Regenwasser gedrosselt in das am nördlichen Rand des Plangebietes verlaufende Gewässer eingeleitet wird.</p> <p>Ob Vorbehandlungen des betrieblichen Schmutzwassers notwendig sind, ist im weiteren Verfahren zu prüfen.</p> <p>Die Frage einer Haftung der Gemeinde kann, da nicht näher begründet, nicht nachvollzogen werden.</p>
--	--	--	--

9	Schreiben vom 20.01.2015	<p>Vor 12 Jahren zogen wir von Dortmund nach Nordkirchen, um unserer Familie ein Leben in dieser schönen Gemeinde mit klaren, dörflichen Strukturen und naturnah zu ermöglichen. Die hohe Lebensqualität, insbesondere auch die guten Schulen haben uns bewogen, in Nordkirchen zu bleiben, obwohl ein Ehepartner seit einigen Jahren in Köln arbeitet.</p> <p>Wir sind beide Fachärzte für Laboratoriumsmedizin mit Teilgebiet Mikrobiologie. Somit haben wir täglich mit der Diagnostik hochresistenter Erreger und den daraus folgenden Konsequenzen zu tun. Die Ansiedlung des Betriebes Venneker an vorgesehener Stelle sehen wir aus persönlicher wie fachlicher Sicht äußerst kritisch. Diese Einschätzung wurde durch informative Telefonate mit Mitarbeitern des Robert-Koch-Instituts, Arbeitsgruppe MRSA, bekräftigt.</p> <p>Die hohe Durchseuchungsrate der dort umgeladenen Masttiere mit hochresistenten Erregern führt nicht nur zu einer Kontaminationsgefahr der Mitarbeiter (77-86% der Landwirte mit positiv getesteten Schweinemastbetrieben sind MRSA positiv), sondern führt auch zu einer langsamen Akkumulation der Erreger am Boden im näheren Umkreis des Betriebes, (ggf. auch im Klärwerk?). Es wurde zwar mehrfach erwähnt, dass es sich nicht um einen Mastbetrieb handelt, jedoch ist gerade beim Umladen der Tiere im Außenbereich und bei der Reinigung der LKWs sowie nachweislich auch beim Tiertransport mit einer Verbreitung kontaminierter Stäube zu rechnen. Eine Studie zeigt, dass 1% der Bevölkerung, die</p>	<p>Im Bezug auf die mögliche Staubemissionen ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der Ergebnisse des Immissionsgutachtens festzustellen ist, dass die von dem geplanten Betrieb ausgehenden Staubemissionen unterhalb der Bagatellmassenströmen der TA Luft liegen und von daher eine Übertragung von Keimen über den Weg der Staubemissionen weitgehend ausgeschlossen werden kann.</p>
---	--------------------------	--	---

		<p>im Umfeld von Mastbetrieben wohnen, MRSA-Träger sind bzw. werden. Auch wenn die Übertragungswege noch nicht abschließend geklärt sind, ist unseres Erachtens unter dem Vorsorgeaspekt die bebauungsnahe Ansiedlung abzulehnen.</p> <p>Ein gesundheitliches Risiko, auch wenn es zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht klar beziffert werden kann, ist doch mit keinem finanziellen Vorteil der Gemeinde aufzuwiegen.</p> <p>Auch unter Berücksichtigung der Geruchsbelästigung (nach Gutachten zwar tolerabel, jedoch umgerechnet ca. 30 Tage/Jahr im umliegenden Bereich, ca. 12 Tage/ Jahr im unserem Wohngebiet) Würde eine Ansiedlung einer Geringschätzung der bereits angesiedelten Betriebe, deren Mitarbeiter sowie Kunden und der Anwohner gleichkommen.</p>	<p>Ausweislich der Immissionsschutzgutachten zu der konkreten Betriebsansiedlung werden die für die südöstlich gelegenen Siedlungsgebiete geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm zur Tag- und Nachtzeit unter Berücksichtigung der mit dem Betrieb verbundenen Verkehrsbewegungen sowie der Geruchsmissionsrichtlinie eingehalten.</p> <p>Insofern ist nicht davon auszugehen, dass durch die Planung bzw. die daraus resultierende Betriebsansiedlung eine erhebliche Beeinträchtigung der Siedlungsgebiete zu befürchten ist.</p>
10	Schreiben vom 20.01.2015	<p>Als wir uns für den Kauf eines Hauses in Nordkirchen entschieden haben, waren wir davon überzeugt – mit Nordkirchen im Allgemeinen und der Weischerstraße im Speziellen - ein gutes Wohnumfeld für unsere Familie ausgewählt zu haben. Wir wollten nicht in einer Stadt inklusive aller Vor- und Nachteile, sondern in einer kleinen, familienfreundlichen Gemeinde leben. Ausschlaggebend für den Hauskauf an der Weischerstraße war letztendlich, dass das</p>	

	<p>Grundstück im Vergleich zu den alternativen Grundstücken relativ ruhig lag.                  Nun soll in circa 600 m Entfernung ein Viehhandels- und Transportunternehmen mit 24-Stunden-Betrieb an 7 Tagen in der Woche entstehen, verbunden mit circa 880 PKW-Bewegungen und vermutlich über 200 LKW-Bewegungen täglich. Es für uns nicht nachvollziehbar, dass sich dieses Plus an Verkehrsaufkommen insbesondere nachts - angeblich nicht bemerkbar machen soll!                  Zurzeit, da das geplante Baugebiet "Große Feld III" noch nicht bebaut ist, hätten wir freien Blick auf den neu entstehenden Betrieb. In fernerer Zukunft würden diesen dann die neuen Hausbesitzer im Großen Feld III "genießen".                  Glauben Sie, dass sich diese Grundstücke gut vermarkten lassen und dass die Grundstücke die bisher ortsüblichen Preise erzielen? Vor diesem Hintergrund sind die Sorgen der bisherigen Anwohner hinsichtlich eines Wertverlusts der Bestandshäuser und der zugehörigen Grundstücke doch sicherlich berechtigt. Die pauschale Aussage vom Firmeneigentümer Herr Venneker „Die Ängste sind unbegründet.“- im Interview mit den Ruhr Nachrichten im Dezember 2014 greift sicherlich nicht nur im Punkt "Wertverluste" zu kurz.                  "(Quelle:  <a href="http://wvrv.ruhmacbrichlcn.dcl5laedlelnordkirc:beD'S9394-Nordkircbcft...iehhaendJer-im-IntervteWVenncker..JchkamHfi~Anwobner-Ä'ersl~10S4.2S66S1O.20.10.2(15">http://wvrv.ruhmacbrichlcn.dcl5laedlelnordkirc:beD'S9394-Nordkircbcft...iehhaendJer-im-IntervteWVenncker..JchkamHfi~Anwobner-Ä'ersl~10S4.2S66S1O.20.10.2(15</a>                  So liegen bisher auch keine Gutachten hinsichtlich eventueller Gesundheitsgefährdungen</p>	<p>Durch die Gliederung der Bauflächen im Bebauungsplanes wird sichergestellt, dass im Plangebiet lediglich Betriebe zugelassen werden dürfen, die ein Abstandserfordernis zu Wohngebieten von nicht mehr als 300 m besitzen. Insofern ist der Immissionsschutz der südöstlich gelegenen Wohngebiete in jedem Fall gewahrt. Dabei ist unstreitig, dass durch die Betriebsansiedlung eine Erhöhung der Verkehrslärmemissionen auf der Landesstraße eintreten wird. Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass diese zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wohnnutzungen bzw. einer Überschreitung der zulässigen immissionsrichtwerte führen würde.                  Bei den Befürchtungen der Einwender hinsichtlich künftig sinkender Grundstückswerte handelt es sich um eine subjektive Bewertung, die durch die Ergebnisse der gutachterlichen Untersuchungen zu den von dem Betrieb verursachten Emissionen in keiner Weise gerechtfertigt werden.                    Im Bezug auf die seitens des Einwenders befürchtete mit der Planung verbundene Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan lediglich die Festsetzung eines gegliederten Industriegebietes vorsieht, ohne die</p>
--	---	--

		<p>durch Bioaerosole vor.                  Wir appellieren an Ihre Vorsorgepflicht als Gemeinde!</p> <p>Das Baugebiet Große Feld III ... Imagegemäß ein attraktives, familienfreundliches Wohnumfeld?                  An dieser Stelle verweisen wir auf ein Zitat aus dem Portrait der Gemeinde Nordkirchen im Internet:                  "In Nordkirchen lässt es sich gut und ruhig wohnen. Jeder Ortsteil bietet attraktive Wohnbaugrundstücke. In ruhiger Ortsrandlage gleitet der Blick der Bewohnerinnen und Bewohner nicht über Industrie und Gewerbe,</p>	<p>konkreten Betriebstypen festzulegen.                  Im Bezug auf die Verbreitung von Bioaerosolen ist darauf hinzuweisen, dass Grenz- und /oder Richtwerte für die Emissions- oder Immission von Bioaerosolen, die für die Bauleitplanung heranzuziehen wären, nicht bestehen. Auch die TA Luft enthält hierzu keine Vorgaben.                  In Betracht käme allenfalls eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen wird.                  Diese Anhaltspunkte, die beispielsweise in dem Vorhandensein besonders schutzwürdiger Nutzungen (Krankenhaus) oder eines weiteren bedeutenden Emittenten bestehen könnten, liegen hier jedoch nicht vor.                  Im Bezug auf die seitens des Immissionsgutachtens getroffenen Ausführungen bzgl. der Staubemissionen ist darauf hinzuweisen, dass die von dem geplanten Betrieb ausgehenden Staubemissionen unterhalb der Bagatellmassenströmen der TA Luft liegen und von daher eine Übertragung von Keimen über den Weg der Staubemissionen weitestgehend ausgeschlossen werden kann.</p>
--	--	---	--

		<p>sondern über Felder, Wiesen und Wälder."                  (Qud1e: Mp11www -                  d&lt;/GemeUldqlodrGemciDdoda...u.mJ, 20.01                  201S)                  Darauf haben wir uns verlassen und das                  wünschen wir uns auch für die Zukunft!</p>	
11	Schreiben vom 20.01.2015	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,                  wir möchten unsere Einwände zur Ansiedlung                  eines Tier- und Güllehandels inklusive des                  dazugehörigen Logistikunternehmens an der                  Ermener Strasse formulieren. Hiermit möchten wir                  den Ausschuss bitten, folgende Punkte bei der                  Diskussion zur Entscheidung der Ansiedlung in                  Ihre Betrachtungen einzubeziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wir sehen die Zukunft des lebenswerten                      Nordkirchen gefährdet, da bei der Zufahrt                      aus der Umgebung die erhöhte                      Verkehrsdichte (24h / 7 Tage) zu                      Beeinflussungen führen wird. Die                      tourismusorientierte Präsentation und                      Darstellung der Gemeinde wird von Gästen                      nicht wahrgenommen und führt zu einer                      unglaublichen Erinnerung des Besuchs mit                      vorrangig negativen Erzählbeispielen über                      die Gemeinde und Umgebung.</li> <li>2. Bei dem höchsten Tourismusaufkommen,                      im Sommer oder bei trockenem und                      offenem Wetter, sind die                      Beeinträchtigungen durch das Handels- und                      Logistikunternehmen am größten. Gerade                      dann werden die Geruchs- und                      Lärmemissionen durch den Betrieb ein                      Maximum erreichen und besonders stark                      wahrgenommen. Auch die Anwohner</li> </ol>	<p>Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei                  dem vorliegenden Bebauungsplan um einen                  Angebotsbebauungsplan handelt, der lediglich                  einen Rahmen für die Ansiedlung künftiger                  Betriebe schafft, nicht aber die konkrete                  Ansiedlung eines Betriebes vorgibt.                  Konkrete Details der angesprochenen                  Betriebsansiedlung werden daher im Rahmen der                  Genehmigungsplanung festgelegt.                  Ausweislich der Immissionsschutzgutachten zu                  der konkreten Betriebsansiedlung werden die für                  die südöstlich gelegenen Siedlungsgebiete                  geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm zur                  Tag- und Nachtzeit unter Berücksichtigung der                  mit dem Betrieb verbundenen                  Verkehrsbewegungen sowie der                  Geruchsimmisionsrichtlinie eingehalten.                  Insofern ist nicht davon auszugehen, dass durch                  die Planung bzw. die daraus resultierende                  Betriebsansiedlung eine erhebliche                  Beeinträchtigung der Siedlungsgebiete zu</p>

		<p>möchten dieses Wetter dann in ihren Gärten und auf ihren Terrassen nutzen, um an der "frischen" Luft zu sein. Wir stellen uns darunter nicht eine nach Gülle und Dieselabgase riechende und durch einen erhöhten Lärmpegel beeinträchtigte Umgebung vor.</p> <p>3. Die Verschmutzungen der angrenzenden Gewässer sind aus unserer Sicht nicht vollkommen auszuschließen. Gerade durch den Verbund der angrenzenden Gräben mit dem reichhaltigen Bachgeflecht des Münsterlandes, gefährdet die Trinkwasserversorgung der Region nachhaltig. Die Trinkwasseraufbereitung dieser verschmutzten Gewässer stellt die Wasserversorger vor unlösbaren Problemen. Daher muss auch hier die Entstehung verhindert werden und nicht an der Reinigung und Aufbereitung gearbeitet und investiert werden.</p> <p>4. Der Dauerbetrieb des Unternehmens über 24 h an allen Tagen der Woche führt aus unserer Sicht auch zur Beeinflussung der Umgebung durch "Light Pollution". Diese Beeinträchtigung wird der direkten Umgebung die Sicht auf einen tollen Sternenhimmel in Zukunft unmöglich machen, da die Ausleuchtung der Industrieansiedlung die Umgebung stark aufhellen wird. Weiterhin ist der Einfluss auf die Vogelwelt (Zugwege der Vögel) durch die Irritation bestimmt nicht zu vernachlässigen.</p>	<p>befürchten ist.</p> <p>Im Rahmen der Entwässerungsplanung zu der Betriebsansiedlung wird sichergestellt, dass nur unverschmutztes Niederschlagswasser der Vorflut zugeführt werden darf. Eine Gewässerverschmutzung ist daher nicht zu erwarten.</p> <p>Da es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um einen Angebotsbebauungsplan handelt, werden konkrete Details der Betriebsansiedlung im Rahmen der Genehmigungsplanung festgelegt. Hierzu gehört beispielsweise auch die Frage der Anordnung möglicher Beleuchtungsanlagen.</p>
--	--	--	--

<p>12</p>	<p>Schreiben vom 19.01.2015</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,              ich habe u.a. folgende Fragen und Einwände gegen die Ansiedlung eines Viehhandels- und transportunternehmens an der Ermener Straße</p> <p>1. Ich bin gegen industrielle überregionale Viehtransporte und Massentierhaltung und sehe das sehr gute Image des Ortsteils / Schlossgemeinde Nordkirchen und der als familienfreundlich zertifizierten Dorfgemeinde gefährdet. Hier wird m.E. die angefangene positive Weiterentwicklung des Ortsteils Nordkirchens in das extreme Negativ umschlagen bei einer solchen Ansiedlung direkt am Ort zudem an dessen Eingang und bzgl. des industriellen Ausmaßes des Schweine-/Viehumschlagplatzes sowie noch möglicher weiterer Expansion des Viehhandels Vennekers mit seinem Zweig Güllehandel. Wie viele Tiere passen in die großen LKWs: 200 Tiere? In die kleinen LKWs? Aufenthaltszeit auf dem Gelände max. 2-3 Stunden? Wie viele Schweine und Rinder sind jeden Tag maximal dort auf dem Gelände/inkl. in LKWs auf dem Gelände (nicht zur gleichen Zeit - das sind 1250 Tiere, wie ich verstanden habe - sondern in 24 Stunden? Mehr als 8000 Tiere pro Tag? Mehr als 10 000 Tiere? Die täglich auch um Nordkirchen transportiert werden?!)</p> <p>2. Aufs Äußerste besorgt bin ich bzgl. der hohen und weiter steigenden antibiotikaresistenten Keimbelastung, die</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Einwenderin sich gegen Viehtransporte und Massentierhaltung ausspricht. Da es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um einen Angebotsbebauungsplan handelt, werden konkrete Details der Betriebsansiedlung im Rahmen der Genehmigungsplanung festgelegt. Hierzu gehört beispielsweise auch die Frage der konkreten Größenordnung der verschiedenen Stallanlagen. Im Rahmen der Immissionsschutzgutachten wurde die derzeit geplante Größenordnung, die das Plangebiet vollständig ausfüllen würde hinsichtlich seiner Auswirkungen auf die Umgebung betrachtet. Ausweislich dieser Gutachten werden die für die südöstlich gelegenen Siedlungsgebiete geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm zur Tag- und Nachtzeit unter Berücksichtigung der mit dem Betrieb verbundenen Verkehrsbewegungen sowie der Geruchsimmisionsrichtlinie eingehalten. Festzuhalten bleibt zudem, dass die Größenordnung des Betriebs bei weitem unterhalb der Grenze für das Genehmigungserfordernis einer Tierhaltungsanlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz liegt.</p> <p>Im Bezug auf die Verbreitung von Bioaerosolen ist darauf hinzuweisen, dass Grenz- und /oder Richtwerte für die Emissions- oder Immission von</p>
-----------	---------------------------------	---	--

		<p>ein solcher Massentierumschlagplatz mit internationalen An- und Ab- Transporten konzentriert und direkt rund um Nordkirchen und an der Kläranlage m.E. mit sich bringt und in die Umwelt abgibt. Ist es richtig, dass das Gesundheitsamt sich immer vorher anmelden muss und dass nicht genügend Personal zu in kurzen Abständen regelmäßigen oder kurzfristigen Kontrollen bereitsteht? Weitere Massentierhaltungen werden, wie ich befürchte, folgen bei einer Ansiedlung und weiteren Ausbaumöglichkeiten des Industriellen Viehhandels und Ausbau Schweineautobahnen rund um Nordkirchen (s. z.B. der neuste Ausbau der Landstraße von Nordkirchen Richtung Ottmarsbocholt/Ascheberg) und dies wiederum eine Expansion des Viehhandels und Güllehandels bedingen. Einer solchen gefährdenden Kumulierung sowie Potenzierung der LA MRSA Keime durch Viehtransporte etc. stehe ich bis aufs Äußerste kritisch gegenüber -für die Gesundheit und das Leben der Bürger - insbesondere im direkt an dem geplanten Industriebetrieb liegenden Ortsteil Nordkirchen.</p> <p>3. Was ist mit der Gülle? Werden dort auf dem Gelände Gülletransporter auf den zahlreichen LKW Plätzen temporär stehen, und der Gülletransporthandel von Venneker Natur von dort auch ausgeführt, auch wenn das Unternehmen Venneker Natur an einem anderen Ort seine Betriebsstätte hat? Wer</p>	<p>Bioaerosolen, die für die Bauleitplanung heranzuziehen wären, nicht bestehen. Auch die TA Luft enthält hierzu keine Vorgaben.</p> <p>In Betracht käme allenfalls eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen wird.</p> <p>Diese Anhaltspunkte, die beispielsweise in dem Vorhandensein besonders schutzwürdiger Nutzungen (Krankenhaus) oder eines weiteren bedeutenden Emittenten bestehen könnten, liegen hier jedoch nicht vor.</p> <p>Im Bezug auf die seitens des Immissionsgutachtens getroffenen Ausführungen bzgl. der Staubemissionen ist darauf hinzuweisen, dass die von dem geplanten Betrieb ausgehenden Staubemissionen unterhalb der Bagatellmassenströmen der TA Luft liegen und von daher eine Übertragung von Keimen über den Weg der Staubemissionen weitestgehend ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Wiederum ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um einen Angebotsbebauungsplan handelt, und konkrete Details der Betriebsansiedlung im Rahmen der Genehmigungsplanung festgelegt. Wobei der Nachweis der Einhaltung des Immissionsschutz der umgebenden Siedlungsbereiche im Rahmen</p>
--	--	--	---

		<p>überprüft das? Wieviel passt in den Gülletank auf dem Gelände? Wird auch Gülle von anderen Orten dorthin gefahren, wer überprüft das? Was ist mit den Anfahrten Traktoren, wofür werden die Traktoren benötigt? Wo wird die Gülle ausgebracht? Wer und wie wird überprüft, wieviel Gülle ausgebracht wird? Sind behördliche Kontrollen auch ohne Vorankündigung möglich? Ist genug Behördenpersonal für kurzfristige Kontrollen vorhanden, sind kurzfristige Kontrollen möglich? Die große Problematik mit der Gülleverbringung im Münsterland in Bezug auf das extrem belastete Grundwasser, trotz Wasserschutzzonen, werden immer bekannter. Zudem kommen, wie ich verstanden habe, bzgl. des Güllehandels die Gülleeinführungen aus den Niederlanden und anderen Bundesländern auf die Felder des Münsterlandes hinzu. Ich halte einen Gülletransporthandel ebenso wenig wie einen industriellen Schweine/Rinderumschlagplatz mit internationalen Transporten so nah an der Bevölkerung für zumutbar und aufgrund der oben erörterten Kumulierung für höchst gesundheitsgefährlich.</p> <p>4. Ist es richtig, dass die Bürger mit den realen hohen Lärm- und Geruchsimmissionswerten leben müssen, obwohl diese über den Grenzwerten liegen, (die dem Gesundheitsschutz dienen), wenn die Lärmwerte und Immissionswerte nach den gutachterlichen Verfahren ohne</p>	<p>des Genehmigungsverfahrens zu führen ist.</p> <p>Die Bedenken hinsichtlich der einzuhaltenden Grenzwerte sind unbegründet. Die allgemein geltenden Immissionsrichtwerte finden – wie bereits ausgeführt - auch im vorliegenden Verfahren Anwendung und werden – wie auch in den Immissionsschutzgutachten nachgewiesen – durch den geplanten Betrieb eingehalten.</p>
--	--	---	--

		Verfahrensfehler berechnet und damit niedriger prognostiziert wurden? Ich halte das für gesundheitsgefährdend.	
13	Schreiben vom 21.01.2015	<p>Wie wird sich der CO<sub>2</sub> Ausstoß der Fahrzeuge aufgrund überregionaler, internationaler Touren auf insbesondere die Wälder und Umwelt auswirken?</p> <p>Wie lange werden die Tiere unterwegs sein, nachdem sie schon eine Fahrt hinter sich haben und verladen wurden?</p> <p>Sind Erweiterungen des Betriebes möglich?</p> <p>Wie hoch ist die Chance, nach Behördeneinschätzung, dass gefährdende Stoffe in die Umwelt gelangen? Was bedeutet eine Gefährdung der Gesundheit für die Bevölkerung, die Familien, die Studenten und den Tourismus?</p> <p>Falls es dazu kommen sollte, oder sich der Gedanke dazu bildet, wäre es möglich, dass einige Familien von Nordkirchen wegziehen würden. Wären es Familien mit Kindern könnte der Fall eintreten, dass andere Kinder ohne ihre Freunde Langeweile hätten. Sie wären meistens zuhause und deren Eltern würden früher oder später auch wegziehen. Dadurch würden die Steuereinnahmen geringer werden.</p>	<p>Da es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um einen Angebotsbebauungsplan handelt, werden konkrete Details der Betriebsansiedlung im Rahmen der Genehmigungsplanung festgelegt.</p> <p>Grundsätzlich gilt gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz für alle Betriebe, dass diese so zu betreiben sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren für die Allgemeinheit vermieden werden.</p> <p>Hier wird auch auf die spätere behördliche Kontrollpflicht hingewiesen.</p> <p>Die seitens des Einwenders geäußerten Bedenken hinsichtlich einer verstärkten Abwanderung aus Nordkirchen kann auf der Grundlage der mit dem Vorhaben verbundenen gutachterlich prognostizierten Auswirkungen nicht nachvollzogen werden.</p>

		<p>Bearbeitet in Zusammenarbeit mit dem Büro</p> <p><b>WOLTERS PARTNER</b> Architekten &amp; Stadtplaner GmbH Daruper Straße 15 48653 Coesfeld</p> <p>Coesfeld, im Februar 2015</p>	
--	--	---	--